

Frauenfeld, 18. Juni 2010

Entscheid Nr. 44

0087/2010/DBU/ARP

Geht an	Auftrag
BV	2. VC
SR CC	2. VC
Datum 21.6.10	
Unterschrift CA	Erladigung bis

Thurgau



Geht an: HB

Eing. 22. Juni 2010

Sekretariat: ds

Mitl zu: SR, TH

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Aufhebung von Baulinien „Seefeld / Chalchthore / Rütiwise“

1. Mit Schreiben vom 5. Mai 2010 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Aufhebung von Baulinien „Seefeld / Chalchthore / Rütiwise“ (nachfolgende Bezeichnung: Baulinien) keine Rekurse hängig.
2. Gemäss Planungsbericht wurden östlich der Bleichstrasse zur Strassenraumsicherung und entlang eines Bachgehölzes verschiedene Baulinien festgelegt. Anlässlich einer Bauanfrage für die Parzelle Nr. 6492 habe der Stadtrat die Baulinien im Gebiet „Seefeld / Chalchthore / Rütiwise“ neu beurteilt. Diese Beurteilung habe laut Planungsbericht ergeben, dass mehrheitlich eine ersatzlose Aufhebung der Baulinien verantwortbar sei. So seien inzwischen die für das Gebiet erforderlichen Strassen erstellt. Zur Schliessung einer Baulinienlücke wird entlang des Chogenbaches auch eine neue Baulinie für Hochbauten festgelegt. Weiter Angaben zum Verständnis der Vorlage enthält der Planungsbericht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Baulinienaufhebung oder die neue Baulinie entlang des Chogenbaches angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

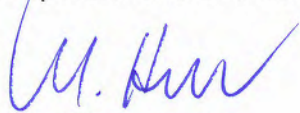
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 16. März 2010 beschlossene Aufhebung der Baulinien „Seefeld / Chalchthore / Rütiwise“ und die neue Baulinie für Hochbauten wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage zweier Baulinienpläne Aufhebung Baulinien „Seefeld / Chalchthore / Rütiwise“ (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt

2/2

- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Aufhebung Baulinien „Seefeld / Chalchthore / Rüütwise“ mit Genehmigungsvermerk analog der Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **18. Juni 2010**